

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Aufwandsersatz des
Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal
vom 15.04.2002
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2003
und der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2003.**

Auf Grund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)
- des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)
- der § 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718)
- der §§ 7 Ziff. 3, 13 und 14 der Verbandsatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal, vom 08.12.1997

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.04.02 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal -im folgenden Verband genannt- erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes einen Anschlussbeitrag, in dem im § 1 der Benutzungssatzung für die öffentliche Wasserversorgung festgelegten Versorgungsbereich.
- (2) In dem vorbezeichneten Anschlussbeitrag sind weder die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen des Verbandes für seine Wassergewinnungs- und Nebenanlagen (Aufbereitungs-, Behälter-, Impfanlagen und Ähnliches) noch Investitionskosten, die nicht nur zu Gunsten privater Wasserverbraucher, sondern auch im öffentlichen Interesse aufgewandt werden (Feuerlöschversorgung; Straßen- und Kanalisationsreinigung), enthalten.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerblich Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. Das gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinn von Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb des Bereichs eines Bebauungsplanes die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von der zur Erschließungsanlage gelegenen Grundstücksseite.
- Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage, die mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung versehen ist, darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor –Vomhundertsatz- vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v.H.
b) bei 3- und 4-geschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
c) ab 5-geschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
- (4) a) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan nur eine Traufhöhe festgesetzt, wird je angefangene 3,5 m zulässige Traufhöhe als ein Vollgeschoss gewertet. Sich bei der Berechnung nach Satz 2 und Satz 3 ergebende Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- b) ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- c) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl Grundflächen-, Baumassenzahl oder Traufhöhe festsetzt, ist
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
bb) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Abs. 4a) Satz 5.
- d) Für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind und der Bebauung zugeführt werden, gilt Abs. 3.
- (5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Wasseranschlussbeitrag noch nicht erhoben ist, so verbunden, dass eine neue wirtschaftliche Einheit entsteht, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (6) Für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Sonder- oder Industriegebiet liegen, sind die in Abs. 3 Buchst. a), b) und c) genannten Nutzungsfaktoren um je 30 %-Punkte zu erhöhen.

§ 4 Anschlussbeitrag

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt für die in § 2 dieser Satzung genannten Grundstücke je m³ Grundstücksfläche 2,05 €.
- (2) Für Grundstücke im Außenbereich sind neben dem Anschlussbeitrag gem. Abs. 1 die Kosten für die Anschlussleitung von der Grenze des Bebauungsplanes bzw. der Bebaubarkeitsgrenze im Sinne von § 34 Baugesetzbuch bis zur Übergabestelle (Wassermesser) des anzuschließenden Grundstücks zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbauerberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung fällig.

§ 8
Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs.1 Satz 2 der Benutzungssatzung des Verbandes geschätzt.
- (2) Die nach Abs.1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr errechnet sich nach der Anschlussweite des Wasserzählers. Sie beträgt bei einer Anschlussweite von:

(QN 1,5 cbm/h; 2,5 cbm/h Nenndurchfluss)	79,76 EURO/jährl. (üblicher Hauswasserzähler)
(QN 6 cbm/h Nenndurchfluss)	121,69 EURO/jährl.
(QN 10 cbm/h Nenndurchfluss)	210,65 EURO/jährl.
(QN 15 cbm/h Nenndurchfluss)	291,44 EURO/jährl.
(QN 40 cbm/h Nenndurchfluss)	904,99 EURO/jährl.
(QN 60 cbm/h Nenndurchfluss)	1.487,86 EURO/jährl.
(QN 15 cbm/h Verbundzähler)	516,40 EURO/jährl.
(QN 40 cbm/h Verbundzähler)	904,99 EURO/jährl.
(QN 60 cbm/h Verbundzähler)	1.487,86 EURO/jährl.
(QN 150 cbm/h Verbundzähler)	2.392,85 EURO/jährl.

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangel, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,88 €/m³.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Brauchwasser aus der Steinbachtalsperre beträgt als

- Industrierwasser	0,51 €/m ³
- Beregnungswasser aus Rohrleitung	0,23 €/m ³
- Beregnungswasser aus Vorflut	0,17 €/m ³

Für die Ausleihung von Messeinrichtungen ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

§ 10

Gebühr für den Einbau, Ausbau und Ein- und Ausbau von Wasserzählern

Bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Wasseranschlusses (§ 16 der Benutzungssatzung), der Abmeldung des Wasserbezuges (§ 27 Abs.1 und Abs. 2 der Benutzungssatzung), bei Beschädigungen des Wasserzählers (§ 21 Abs. 3 der Benutzungssatzung) oder bei Ein- und Ausbau von Wasserzählern (§ 21 Abs. 2 der Benutzungssatzung)) wird eine Gebühr für den Ein- bzw. Ausbau von Wasserzählern erhoben.

1. Die Gebühr für den Einbau beträgt für Zähler bei einer Anschlussweite:

	von einschl. Durchmesser	bis einschl. Durchmesser	=		
für Hauswasserzähler	20 mm	40 mm	=	46,00 DM	23,52 EURO
für Großwasserzähler	50 mm	80 mm	=	109,00 DM	55,73 EURO
für Großwasserzähler	100 mm	150 mm	=	210,00 DM	107,37 EURO
für Verbundwasserzähler	50 mm	80 mm	=	210,00 DM	107,37 EURO
für Verbundwasserzähler	100 mm	150 mm	=	360,00 DM	184,07 EURO

2. Die Gebühr für den Ausbau beträgt für Zähler bei einer Anschlussweite:

	von einschl. Durchmesser	bis einschl. Durchmesser	=		
für Hauswasserzähler	20 mm	40 mm	=	46,00 DM	23,52 EURO
für Großwasserzähler	50 mm	80 mm	=	109,00 DM	55,73 EURO
für Großwasserzähler	100 mm	150 mm	=	210,00 DM	107,37 EURO
für Verbundwasserzähler	50 mm	80 mm	=	210,00 DM	107,37 EURO
für Verbundwasserzähler	100 mm	150 mm	=	360,00 DM	184,07 EURO

3. Die Gebühr für den Aus- und Einbau beträgt für Zähler bei einer Anschlussweite:

	von einschl. Durchmesser	bis einschl. Durchmesser	=		
für Hauswasserzähler	20 mm	40 mm	=	58,00 DM	29,65 EURO
für Großwasserzähler	50 mm	80 mm	=	134,00 DM	68,51 EURO
für Großwasserzähler	100 mm	150 mm	=	260,00 DM	132,94 EURO
für Verbundwasserzähler	50 mm	80 mm	=	260,00 DM	132,94 EURO
für Verbundwasserzähler	100 mm	150 mm	=	410,00 DM	209,63 EURO

§ 11

Wassergebühren

- (1) Der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke (Baudurchführungen, Schaustellungen, Wirtschaftszelte etc.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Verband geschätzt. Für die Ausleihung von Standrohren ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 0,85 EURO/cbm.
- (3) Wird der Verbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Tag eine Grundgebühr zu entrichten.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 Abs. 1 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 Abs.1 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen messbaren Verbrauchsbereich beteiligt, so ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Abnehmer des selbständig messbaren Verbrauchsbereichs gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Verband lässt den Wasserverbrauch einmal jährlich ablesen. Die Abrechnung der Gebühren wird nach der Ablesung in einem Jahresgebührenbescheid (Jahresverbrauchsabrechnung) dem Anschlussnehmer bzw. dem Abnehmer gegenüber in der Regel zu 1.2. eines jeden Jahres vorgenommen. Bei einem Wechsel des Anschlussnehmers bzw. Abnehmers erfolgt eine Zwischenabrechnung.
- (2) Der im Jahresgebührenbescheid bzw. in der Zwischenabrechnung festgesetzte Endbetrag ist zum angegebenen Zahlungstermin fällig.
- (3) Für den Verbrauch des laufenden Jahres werden fünfmal im Jahr, jeweils alle 2 Monate (1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12.) Abschlagszahlungen als Bringschuld fällig. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden auf die gesamte Jahresschuld angerechnet. Die Abschlagszahlungen werden nach dem Vorjahresverbrauch bemessen. Liegt ein Vorjahresverbrauch nicht vor, ist der Verbrauch in Liter pro Tag und auf dem Grundstück angeschlossenen Einwohner oder nach anderen für die Verbraucher typischen Verbrauchsmerkmalen zu berechnen. Der Verband kann zu erwartende Verbrauchssteigerungen oder Verbrauchsrückgänge berücksichtigen. Der Anschlussnehmer kann eine Erhöhung oder Verringerung des Abschlags beantragen.
- (4) Eine im Laufe des Jahres entstandene Überzahlung wird in der Jahresverbrauchabrechnung verrechnet. Eine Überzahlung bis einschließlich 5,00 EURO wird mit dem nächstfolgenden Abschlag zum 1.4. eines Jahres verrechnet. Eine Überzahlung von mehr als 5,00 EURO wird erstattet. Eine Überzahlung bei einer Zwischenabrechnung wird in jedem Fall erstattet.
- (5) Bis zur Erteilung des ersten Gebührenbescheides über den Jahresverbrauch wird dem Eigentümer für den Verbrauch des laufenden Jahres ein Vorbescheid über die zu entrichtenden Abschlagszahlungen zugestellt. Im Übrigen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Die nach den §§ 10 und 11 zu entrichtenden Gebühren sind mit der Aufforderung fällig.

§ 15

Anzeigepflichten

- (1) Dem Verband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung die für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und beim Wechsel der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

§ 16

Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist dem Verband zu ersetzen, sofern die Maßnahme im besonderen Interesse des Grundstückseigentümers durchgeführt oder von ihm verursacht wird.
- (2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 wird nach Einheitssätzen ermittelt, denen die dem Verband üblicherweise entstehenden durchschnittlichen Aufwendungen und Kosten für Anschlüsse der gleichen Art zu Grunde gelegt werden; dabei gelten Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte liegend. Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse mit einem Nenndurchmesser ab DN 50 mm wird nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand ermittelt ohne Berücksichtigung der Fiktion, die Wasserversorgungsleitung liege in der Straßenmitte.
- (3) Der Aufwandsersatz im Sinne von Abs. 2, Satz 1, der als öffentlich rechtlicher Ersatzanspruch geltend gemacht wird, beträgt je lfdm Anschlussleitung mit einem Nenndurchmesser von DN 32 mm/DN 40 mm (üblicher Hausanschluß) 100,00 EURO
-ohne Erdarbeiten- 76,00 EURO.
Der tatsächlich entstehende Aufwandsersatz im Sinne von Abs. 2, Satz 2, wird als öffentlich rechtlicher Ersatzanspruch geltend gemacht.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach der Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig. Für den Ersatzanspruch kann ein angemessener Betrag als Vorauszahlung erhoben werden.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) sind Gesamtschuldner.

§ 17

Umsatzsteuer

Den nach der Satzung zu zahlenden Abgaben, Gebühren und Kostenersatz wird die nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz entstehende Mehrwertsteuer hinzugerechnet, soweit die zu Grunde liegende Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt.

§ 18

Zwangmaßnahmen

- (1) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV NRW S.510) in der jeweils geltenden Fassung
- (2) Vollstreckungsbehörde ist auf Grund des § 2 Abs.2 VwVG der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1.5.2002 in Kraft.
- (2) Für Anschlussbeiträge (§§ 1 bis 8), für Verbrauchsgebühren (§§ 9 bis 15) und den Kostenersatz (§ 16) , die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gilt die Beitrags-und Gebührensatzung vom 25.11.1997 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.03.1998, 29.10.1998, 9.12.1998 und 13.03.2000.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 15.04.2002

gez Hein
Vorsitzender der Verbandsversammlung